

R i c h t l i n i e n

für die Förderung internationaler Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaft mit Cham/Schweiz sowie mit Zele/Belgien

Die Stadt Cham ist seit Mai 1981 mit der Gemeinde Cham/Schweiz und seit Oktober 2010 mit der Gemeinde Zele/Belgien, eine Städtepartnerschaft eingegangen.

Zu den notwendigen Aufgaben internationaler Beziehung gehört es, den interessierten Personen oder Vereinigungen der Partnerstadt Cham unmittelbare Begegnungen zu ermöglichen, um damit die Voraussetzungen für echte Freundschaften und gegenseitiges Kennenlernen und Verstehen zu schaffen.

Zur Förderung der damit verbundenen internationalen Begegnungen ist die Stadt Cham unter Zugrundelegung nachstehender Richtlinien bereit, einen angemessenen Beitrag zu leisten. Die jeweils aktuellen Sportförder- und Jugendförderrichtlinien haben Vorrang.

1. Förderungswürdigkeit

1. Die Stadt Cham fördert ausschließlich Begegnungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem partnerschaftlichen Verhältnis zu Cham/Schweiz und zu Zele/Belgien, steht.
Ziel dieser Förderung muss es sein, die in der Partnerschaftsurkunde getroffenen Abmachungen zu verwirklichen.
2. Gefördert werden insbesondere:
 - 2.1. Der Jugendaustausch mit dem Ziel der internationalen Verständigung und der Förderung des Interesses für Zusammenarbeit im Allgemeinen sowie des Gedankenaustausches über kulturelle Besonderheiten;
 - 2.2. kulturelle und wirtschaftliche Maßnahmen wie
 - 2.2.1. Kontakte aus dem Bereich der Verwaltung, der Kulturarbeit und des Vereinslebens,
 - 2.2.2. Beteiligung an Ausstellungen und
 - 2.2.3. Darbietungen auf dem Gebiet der Musik, des Theaters, der Heimatpflege u.ä.
3. Nicht gefördert werden
 - 3.1. private Ferien- und Urlaubsaufenthalte,
 - 3.2. touristische Unternehmen,
 - 3.3. Begegnungen, die wegen ihrer kurzen Dauer und des Fehlens von Kontaktpersonen ein ausreichendes Kennenlernen und Verstehen der Partnerstädte als nicht wahrscheinlich erscheinen lassen sowie
 - 3.4. Maßnahmen, die bereits anderweitig bezuschusst werden.

2. Förderungsvoraussetzungen

1. Bezuschusst werden nur Gruppenreisen von 15 bis 50 Personen.
2. Es muss eine schriftliche Einladung aus der Partnerstadt vorliegen und der förderwürdige Zweck des Besuches ist mit einem Programm nachzuweisen. Weiterhin muss die An- und Abreise und die Unterbringung der Besucher in der Partnerstadt gesichert sein. Von den Reisenden ist eine angemessene Eigenbeteiligung an den Kosten des Besuches zu leisten. Vor Beginn der Reise ist eine vorläufige Teilnehmerliste bei der Stadt Cham einzureichen.

3. Höhe der Förderung

1. Die Stadt Cham gewährt Chamer Vereinen bzw. Institutionen bei Reisen ihrer Mitglieder in die Partnerstadt einen Zuschuss zu den Kosten der Reise in folgender Höhe:
2. Dauer der Reise 2 Tage und mehr

Zuschuss zu den Kosten der Übernachtung pro Person und Jahr:	50,00 €
Zuschuss zu den Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt:	50 %.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage eines vor Antritt der Fahrt vorzulegenden Angebotes.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungsmitteln besteht nicht. Die Gewährung richtet sich nach den im Haushaltsplan der Stadt Cham vorhandenen Mitteln.
4. Über die Übernahme anfallender Übernachtungskosten, Kosten für Einladungen zum Essen o.a. für Besucher aus den Partnerstädten entscheidet im Einzelfall die Verwaltung.

4. Verfahren

1. Anträge auf Zuteilung von Mitteln sind mindestens 8 Wochen vor Antritt der Reise schriftlich bei der Stadt Cham - Hauptverwaltung - einzureichen.
Bei Vereinen können Anträge nur vom Vorstand eingereicht werden.
Bei Schulen ist der Antrag von der Schulleitung zu stellen.
2. Die Anträge müssen enthalten:
 - 2.1. Reise- bzw. Besuchstermin und Dauer,
 - 2.2. Anzahl der Teilnehmer sowie die
 - 2.3. voraussichtliche Unterbringung.

3. Spätestens einen Monat vor Antritt der Fahrt ist der Hauptverwaltung ein detailliertes Aufenthaltsprogramm, eine Teilnehmerliste mit Geburtsdaten, Unterschriften sowie ein Kostenvoranschlag über die Fahrtkosten vorzulegen.
4. Für jede Veranstaltung ist ein verantwortlicher Reiseleiter zu benennen, der die Gewähr für einen ordnungsgemäßen Verlauf der Unternehmung bietet.
5. Mit den vorhandenen Förderungsmitteln soll eine möglichst große Breitenwirkung erreicht werden. Deshalb wird grundsätzlich nur eine Begegnung pro Institution im Kalenderjahr bezuschusst.
6. Nach Beendigung der geförderten Veranstaltung ist eine Teilnehmerliste mit Geburtsdaten, die Fahrtkostenberechnung und ein Programm der Begegnungsveranstaltungen vorzulegen. Sofern diese Teilnehmerliste von der abweicht, die einen Monat vor Antritt der Fahrt vorgelegt worden ist, haben die dort nicht erfassten Teilnehmer auf der abschließenden Teilnehmerliste zu unterzeichnen.

5. Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 26. Februar 2015 außer Kraft.

Cham, 26. April 2024
S t a d t C h a m



gez.
Stoiber
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Richtlinie wurde am 26. April 2024 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung unter <https://www.cham.de/die-stadt/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen> vom 07. Mai 2024 hingewiesen.

Cham, 07. Mai 2024
S t a d t C h a m



gez.
Stoiber
Erster Bürgermeister